

# Reichsleute und Vogtleute im Haslital : zur inneren Entwicklung des Landes im Spätmittelalter

Autor(en): **Brülisauer, Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **43 (1981)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-246163>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# REICHSLEUTE UND VOGTLEUTE IM HASLITAL

Zur inneren Entwicklung des Landes im Spätmittelalter

von Josef Brülisauer

## *Inhaltsverzeichnis*

1. Einleitung .....	81
2. Die Reichsleute .....	85
3. Die Vogtleute .....	86
4. Die Vogteiverhältnisse .....	89
5. Ursprung der Vogteiverhältnisse .....	92
6. Die Bemühungen der Vogtleute um die Ablösung ihrer Feudallasten .....	94
7. Ursachen für die Auflösung der Vogteigebiete .....	99
8. Zusammenfassung .....	100
Quellennachweise .....	102

## *1. Einleitung*

Das Hasli ist uns vor allem als Passland von Norden nach Süden bekannt. Wenn aber im Winterhalbjahr Grimsel und Susten geschlossen sind, ist es nur noch eine Sackgasse. Einzig die Zugänge von Brienz und Brünig bleiben offen, und die meisten Besucher sind Skitouristen. Dieser Zustand ist jedoch erst in der Neuzeit entstanden. Bis zum Bahnbau und zur Motorisierung im 19. und 20. Jahrhundert war das Haslital durch fünf beinahe gleichwertige Pässe nach allen Seiten mit der Umwelt verbunden: im Norden über den Brünig mit Unterwalden und Luzern; im Osten durch das Gental über den Jochpass mit Engelberg und in der Fortsetzung über den Surenen mit Uri; ferner durch das Gadmental und den Susten nochmals mit Uri; im Süden über die Grimsel mit dem Wallis und über die verschiedenen Walliser Pässe mit Italien; im Westen schliesslich über die grosse Scheidegg mit Grindelwald. Diese Pässe waren auch im Winter wenigstens zeitweise und in beschränktem Masse begehbar. Sicher bildete aber der Nord-Süd-Verkehr vor allem im Herbst die wichtigste Rolle.

Die Frühgeschichte des Haslitals verliert sich in Sagen und Legenden. Die erste schriftliche Quelle berichtet 1234 von der Vergabung des Kirchensatzes zu Meiringen an die Lazariter durch König Heinrich, den Sohn des Kaisers Friedrich II<sup>1</sup>. Der Orden verkaufte dieses Geschenk bereits 1272 wieder an die Propstei Interlaken<sup>2</sup>. Die Verfügung des Königs zeigt, dass die Talschaft Hasli zu jener Zeit freies Reichsland war. Als gleichwertiger Partner schloss es 1275 und 1308 Bündnisse mit der aufstrebenden Stadt

Bern<sup>3</sup>. Das Tal hatte zu jener Zeit alle Voraussetzungen, ein eigener Stand der jungen Eidgenossenschaft zu werden. 1310 und 1311 aber verpfändete König Heinrich VII. das Land an die Freiherren von Weissenburg und entschädigte sie damit für ihre Kriegshilfe auf seinem Zug nach Italien<sup>4</sup>. Um 1332/34 versuchten die Hasler, diese Pfandherrschaft abzuschütteln. Ein Aufstand misslang. Darauf riefen die Landleute ihre alte Bundesgenossin Bern zu Hilfe. Die Stadt bezwang die Freiherren und verlangte von ihnen die Abtretung der Pfandschaft<sup>5</sup>. Damit war Bern Herrin über den ehemaligen Bundesgenossen Hasli geworden. Ein anfangs lockeres, später aber zunehmend strafferes Regiment band das Tal an die städtische Obrigkeit.

Beim Übergang der Landschaft an Bern versprach die Stadt, das Tal im gleichen Stand zu bewahren und so zu behandeln, wie es bisher vom Reiche gehalten worden war. Die beiden Briefe vom August 1334<sup>6</sup>, in denen die gegenseitigen Rechte festgestellt wurden, gaben Bern das Recht zur Besetzung des Ammannamtes und des Gerichtes, zur Erhebung einer jährlichen Steuer von 50 Pfund sowie den Anspruch auf militärische Unterstützung. Diese Pflichten anerkannten die Leute von Hasli im Reversbrief ausdrücklich. Von der Pfandherrschaft abgesehen, bestanden in den Rechtsverhältnissen der frühen Berner Zeit keine Unterschiede gegenüber der reichsfreien Epoche. Die Erinnerung war noch zu lebendig, und die Hasler hätten eine Schmälerung ihrer Rechte nicht zugelassen. Es lohnt sich daher bestimmt, diesen Zeitraum ausführlicher zu betrachten.

Das Tal regierte und verwaltete sich weitgehend selbst. An der Spitze der Landleute stand der Landammann. 1244 nannte er sich «minister domini regis», Amtmann des Königs<sup>7</sup>. Von diesem ersten Ammann ist nichts weiter als Name und Wappen bekannt. Es folgten Vertreter der Familien von Resti, von Isenbolgen, von Halten und in der weissenburgischen Zeit der von Meiringen, von Leissigen und von Rudenz. Es waren alles Ministerialenfamilien, ritterliche Geschlechter des Haslitals und der näheren Umgebung. Eine genaue Analyse der Beziehungen dieser Familien zum benachbarten Adel vermöchte vielleicht bestimmte Strömungen in der politischen Entwicklung des Landes darzulegen. Ab 1376 erscheinen die ersten bäuerlichen Vertreter als Landammänner: Claus ab der Furen, Burkard Bader, Claus in der Gassen. Auch die Ursachen und Zusammenhänge dieser Ablösung sind noch nicht untersucht. Nach 1334 wurde der Ammann immer von Bern auf Vorschlag der Landleute, das heisst des alten Landammanns und der Fünfzehn ernannt. Am Ende des 15. Jahrhunderts, um 1490, bestimmte der Rat erstmals einen Bernburger für dieses Amt. Der Grund dafür ist nicht klar. Ohne erkennbare Auseinandersetzungen erscheint aber 1505 wieder der Hasler Hans von Beringen als Landammann. Auch während der Reformationswirren war mit Burkard Schütz für etwa zwei Wochen wieder ein Berner an der Spitze des Tales. Als die Stadt 1540 jedoch erneut versuchte, einen Bernburger einzusetzen, entstand ein jahrelanges, hartnäckiges Seilziehen, bis sich Bern 1557 bereit erklärte, ausser in Notzeiten immer einen Einheimischen mit diesem Amt zu betrauen<sup>8</sup>. Dieser Notfall trat nicht mehr ein. Im 15. Jahrhundert wurde der Ammann alle zwei Jahre neu gewählt oder bestätigt. Später bildete sich eine sechsjährige Amtszeit heraus. Doch hatte der Inhaber, wie früher, alle zwei Jahre Rechenschaft über seine Verwaltung abzulegen. Als Vertreter der Herrschaft im Tal empfing der Landammann alle Befehle und Anordnungen Berns

und gab sie an die Fünfzehn, an die Amtleute und die Landleute weiter. Wünsche und Berichte mussten über ihn nach Bern geleitet werden. Er unterbreitete die Vorschläge für die Besetzung freier Stellen. Im Gericht und bei der Landsgemeinde leitete der Landammann die Sitzungen, befragte die Parteien, verkündete die Urteile und siegelte die Entscheide. War er verhindert oder selbst Partei, vertrat ihn in der Frühzeit häufig der Weibel, im 17. und 18. Jahrhundert jedoch gewöhnlich der Landvenner oder ein ehemaliger Landammann. Auch bei den zahlreichen durch Vergleich beigelegten Streitigkeiten wurde der Ammann immer wieder als Schiedsrichter beigezogen. In den Blutgerichtsprozessen dagegen führte nicht der Landammann, sondern ein direkter Abgesandter Berns den Vorsitz. Der Landammann vertrat in diesen Fällen die Anklage. Allerdings ist aus der Zeit vor der Reformation nur eine solche Urkunde von 1429 erhalten<sup>9</sup>. Doch bestätigt auch ein Urteil von 1416 über die Bergwerksregalien diese Annahme<sup>10</sup>. Dies deutet darauf hin, dass wohl schon in reichsfreier Zeit die Blutgerichtsbarkeit nicht beim Ammann, sondern bei einem anderen Vertreter des Königs, zum Beispiel beim Landgrafen von Burgund, gelegen hatte. Im Kriege war der Landammann Anführer des Hasler Auszugs. So erschienen 1339 die Landleute unter Führung ihres Ammanns Werner von Resti auf dem Schlachtfeld bei Laupen. In späterer Zeit liess sich der Ammann für diese Aufgabe gewöhnlich vertreten.

Das Gericht wurde ebenfalls von der Herrschaft besetzt. Es bestand aus dem Landammann und vierzehn weiteren Mitgliedern und wurde daher die fünfzehn Geschworenen, gemeine Fünfzehn oder einfach die Fünfzehn genannt. Sie werden 1439 zum erstenmal ausdrücklich erwähnt<sup>11</sup>, sind aber schon weit früher etwa in den Zeugenreihen fassbar. Das Gericht tagte gewöhnlich unter freiem Himmel, zu Meiringen an der Krützgasen (1429), «an der Gassen» (1463), vor dem Kirchhof (1522). 1439 wird erstmals eine Sitzung «in Hans Merijers hus» erwähnt, 1479 in «Anthoni Kriegers hus», 1522 in der «Landlütten hus» und 1523 in «Thoman Halters des Wirts Stuben»<sup>12</sup>. Ursprünglich nahmen auch die Landleute an den Verhandlungen teil. So wird das Urteil über die Bergwerksregalien von 1416 gefällt mit «dem merteil der landlütten so dozermal da waren»<sup>10</sup>. Die Gerichtssitzungen fanden gewöhnlich am Montag statt. Später tagte man wöchentlich am Freitag und praktisch unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Für Augenscheine in strittigen Fällen, vor allem aber für Testamentsbeglaubigungen waren auch Gerichtssitzungen an aussergewöhnlichen Orten möglich. So errichtete Ueli Stoker 1440 sein Testament anlässlich einer Sitzung des Gerichts zu Unterstock<sup>13</sup>. Die Fünfzehn entschieden über Zivil- und Polizeistreitfälle in erster Instanz. Ihr Urteil konnte vor den Landammann als Einzelrichter weitergezogen werden. Da dieser bereits im ersten Verfahren massgebend teilgenommen hatte, war es selten, dass ein angefochtener Entscheid damit erledigt wurde. Meist appellierte eine Partei auch noch an Schultheiss und Rat in Bern. Die Gerichtssässen mussten alle vier Jahre von der Obrigkeit bestätigt werden. Dies war lediglich eine Formsache. Offene Stellen besetzte auf Vorschlag des Gerichts der Rat. Dabei wurden in der Frühzeit oft nur so viele Vorschläge gemacht, als offene Stellen zu besetzen waren. Erst nach der Reformation verlangte die Stadt mehrere Kandidaten. Die übrigen wichtigen Ämter wurden alle aus dem Gremium der Fünfzehn besetzt.





Das Haslital, dargestellt von Thomas Schoepf in seiner Karte des Bernischen Staatsgebietes, 1577/78.

Der Landvenner verwahrte Panner und Siegel, überwachte die Grenzen und alle militärischen Massnahmen. Er wurde ursprünglich alle vier Jahre von der Landsgemeinde, nach der Reformation ebenfalls vom Berner Rat gewählt. Landseckelmeister, Kirchmeier und Baumeister wurden für zwei Jahre von der Landsgemeinde gewählt. Der Seckelmeister besorgte die Finanzen der Talschaft, der Kirchmeier jene der Kirche zu Meiringen. Der Landbaumeister war für Strassen, Brücken und öffentliche Bauten, aber auch für die Einhaltung der Vorschriften bei privater Bautätigkeit verantwortlich. Den Landschreiber dagegen wählte auf Vorschlag des Landammanns der Rat in Bern. Es musste immer ein Haslitaler sein, der öffentlicher Notar war. Er diente gleichzeitig als Schreiber des Amtes (das heisst der Landschaft) und des Gerichts. Auch der Landweibel hatte diese Doppelfunktion. Er vertrat in der früheren Zeit den Landammann am Gericht. Gewählt wurde er von der Landsgemeinde auf sechs Jahre. Im 17. und 18. Jahrhundert hatte die Landsgemeinde noch weitere Ämter zu besetzen: den Spendvogt (den Verwalter des Armenguts), den Schulvogt sowie die drei Landsdienste. Sie umfassten den Landkarrer (den Spediteur der Waren zwischen Brienz und Meiringen), den Landhauswirt und den Spittelmeister auf der Grimsel.

Höchste Gewalt ausser der Herrschaft aber war die Landsgemeinde. Sie besorgte die Wahl der Amtsleute, soweit nicht Bern dafür zuständig war. Sie genehmigte interne Steuern und Ausgaben, zum Beispiel für Bauten. Sie beschloss die Annahme oder Verwerfung von Satzungen und Einungen. Als Landtag schliesslich entschied sie mit über Tod oder Begnadigung straffälliger Personen.

Die Urkunden der Landsgemeinde beginnen im 15. Jahrhundert gewöhnlich mit der Formel «wir der amman und die lantlütt gemeinlich beide richslütt unnd vogtlütt des landes ze Hasle ...»<sup>14</sup>. Diese Ausdrücke zeigen, dass es ehemals im Lande Hasli zwei Gruppen von Leuten gab. Dabei waren Landsgemeinde und Landgericht offensichtlich für beide zuständig. Diese sozialen Gruppen sollen daher im folgenden näher untersucht und ihre Entwicklung bis zum Ende des Mittelalters aufgezeigt werden.

## *2. Die Reichsleute*

Die Reichsleute werden immer an erster Stelle genannt. Sonst aber sind sie schwer fassbar. Offensichtlich bestand die Mehrheit der Talbewohner aus diesen Personen, so dass sie nicht gesondert aufgezählt werden mussten.

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts war der Grossteil des Tales reichsfreies Land. Das zeigt die Vergabung der Kirche von Meiringen durch den König. Das beweisen auch die verschiedenen Bestätigungen dieser Schenkung durch seine Nachfolger und die Genehmigung des Verkaufs an das Kloster Interlaken. Die Reichszugehörigkeit ist ebenfalls aus den beiden Verpfändungen von 1310 und 1311 ersichtlich. Noch in den Reversen zwischen Bern und Hasli wird das Reich erwähnt, und 1347 verlangen die Hasler für den Fall der Lösung der Pfandschaft durch das Reich die Rückzahlung der vorausgeleisteten jährlichen Steuern<sup>15</sup>.

Die ausdrückliche Erwähnung von einzelnen Landstücken als Reichsgut ist dagegen äusserst selten. 1422 verkaufte Arnold in Stein den Landleuten seine Hofstätte mit dem

Turm zu Meiringen am Dorfbach um 30 Gulden, und zwar für «richhörig und in allem dem recht also ... von alter dahar komen und gelegen ist»<sup>16</sup>. Auch die Zehnten zu Husen, Obfluh und im Berit wurden 1369 bei der Verleihung durch die Ringgenberger als Reichslehen angegeben<sup>17</sup>. Es ist bemerkenswert, dass nur jene Personen, die direkt mit dem Reich in Berührung kamen, ihre Güter als Reichsgut oder Reichslehen bezeichneten. Der Bauer, welcher ein Stück Land verkaufte, nannte dieses sein freies Eigen. Denn er war unmittelbarer Nutzniesser und konnte im Rahmen der Einungen unbeschränkt über seine Weiden und Äcker verfügen. Auch standen die Allmenden, Alpen und Hochwälder den einzelnen Dorfschaften oder der ganzen Talschaft direkt zu.

Ebenso selten sind die Reichsleute als besondere soziale Gruppe fassbar. 1410 kauften die Landleute «die im rych geseßen sind» die Hälfte der Vogtei zu Ennetmatt und der Güter zu Gadmen. 1430 stellten sie dem Propst von Interlaken für die gleichen Güter einen Revers aus. Nur bei diesen beiden Gelegenheiten treten die Reichsleute gesondert auf<sup>18</sup>.

Als freie Personen besaßen sie die Rechte der Freizügigkeit, der Ehefreiheit, der Erbfreiheit und der freien Verfügungsgewalt. Sie konnten sich überall im Tale niederlassen. Sie durften mit jeder anderen Person eine Ehe schliessen. Allerdings folgten die Nachkommen aus ungleichen Ehen (zwischen freien und hörigen oder eigenen Leuten) der «ärgeren Hand». Sie hatten den gleichen Stand wie der sozial tiefer gestellte Partner. Über ihr eigenes Gut verfügten die Freien nach Gutdünken durch Verkaufen, Verschenken oder testamentarische Vergabung. Die Urkunden des Spätmittelalters zeigen, dass sie diese Gelegenheit häufig genutzt haben. Am meisten treten Vergabungen von Eigengut an die Kirche auf, vor allem an das Kloster Interlaken. Das freie, eigene Gut wurde gegen bestimmte Auflagen, zum Beispiel die Feier einer ewigen Seelmesse, dem Gotteshaus geschenkt. Der Donator erhielt das Gut meist um einen bescheidenen jährlichen Zins als Erblehen wieder zurück. Es war aber seiner direkten Verfügungsgewalt entzogen. Schon 1376 und auch später immer wieder verbot daher die Landsgemeinde die Veräusserung von Grund und Boden an auswärtige Gotteshäuser<sup>19</sup>.

Im Zuge dieser Entwicklung gerieten immer mehr freie Leute in eine gewisse Abhängigkeit geistlicher und weltlicher Herren. Sie verloren zwar nicht ihren freien Stand, wohl aber die Verfügungsgewalt über einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Güter.

### *3. Die Vogtleute*

In den Quellen deutlich fassbar sind dagegen die Vogtleute. Es sind Personen, welche auf vogthörigen Gütern sassen. Ein ganzer Kranz solcher Gebiete zog sich einst durch das Tal.

#### **3.1 Bottigen**

Das alte Dorf bildet heute einen Ortsteil von Innertkirchen und liegt in der Gabelung der Strassen zur Grimsel und zum Susten, eingeklemmt zwischen der Aare und den Hängen, die gegen Wiler hinaufsteigen. Das Nachbardorf Grund, welches nicht vogt-

höriges Gebiet war, beansprucht dagegen den grössten Teil der Ebene des alten Schwemmlandes vor der Aareschlucht auf der linken Seite des Flusses. Die Vogteiverhältnisse werden ausdrücklich erst sehr spät, 1415 und 1441, beim Verkauf des Dorfes an das Kloster Interlaken, erwähnt<sup>20</sup>.

### 3.2 Wiler

Das Dorf Wiler (Gemeinde Innertkirchen) liegt auf der ersten Terrasse beim Anstieg der Strasse von Innertkirchen ins Gadmental gegen den Susten. Das Vogteigebiet umfasste jedoch nur den südlichen Teil des heutigen Dorfes (also den nordwärts geneigten Hang), links des Gadmenwassers. Es bildet noch heute eine eigene Bäueri, die sich Wiler Schattseite nennt. Das rechts des Flusses gelegene Dorf heisst Wiler Sonnseite. Bis zu den Topographen des 19. Jahrhunderts hiessen die Bezeichnungen Wiler im Rich für die Sonnseite und Wiler in der Vogtei für die Schattseite. Wie aus den Quellen des 15. Jahrhunderts hervorgeht, umfasste die Vogtei auch das Dörfchen Hopflauen (Gemeinde Nesselthal). Es liegt drei Kilometer weiter östlich, ebenfalls auf der linken Flusseite. Das ganze Vogteigebiet reichte hinauf bis Schaftelen und im Süden bis zu den Bergen.

### 3.3 Grünlauen (Gemeinde Nesselthal)

Der alte Weiler Grünlauen (Gruonlowinon) liegt ebenfalls am Schattenhang des Gadmentals, ungefähr vier Kilometer nordöstlich von Innertkirchen. Die alte, vielleicht schon zu Beginn euphemistische Bezeichnung wurde später in Grienlauri oder Grundlauri umgeformt. Es ist jedoch heute nur noch ein Flurname.

### 3.4 Ennetmatt (Gemeinde Nesselthal)

Die Lage dieses Vogteidorfes lässt sich nicht mehr bestimmen. Die Quellen sprechen immer von «Ennetmatt gelegen zen Gadmen indrunt Schaftelden». Vielleicht ist damit der Weiler Obermatt, ungefähr 500 Meter östlich der Kirche von Gadmen gemeint. Doch setzt nicht der Name Obermatt ein anderes Matt, eben Ennetmatt, vielleicht wiederum jenseits des Gadmenwassers am nordwärts geneigten Hang voraus? Das Gelände ist hier allerdings ausserordentlich steil. Am ehesten käme für eine Siedlung noch die heute vom Schuttkegel der Wanglauri bedeckte Ebene in Frage. Das Vogteiverhältnis wird in einem Lehenbrief von 1402 zum erstenmal erwähnt<sup>21</sup>. Doch wird darin deutlich, dass sich die Vogtei über das Dorf schon seit 1391 in der gleichen Familie befand.

### 3.5 Bürglen, Balm und Tschingel

Die drei Dörfer werden immer zusammen erwähnt. Heute ist nur noch Balm auf der Karte zu finden. Alle drei Orte werden 1362 bei einer Verleihung zum erstenmal genannt<sup>22</sup>. In diesem Brief wird auch die genaue Lage der heute untergegangenen Orte bezeichnet. Bürglen lag zwischen den Dörfern Husen und Wilerbrücke. Ungefähr auf halbem Weg erinnern heute noch die Flurnamen Bürglenwald und Bürglernollen an das untergegangene Dorf. Die Versumpfung der Aareebene und verschiedene missglückte frühe Korrekturen haben den Lauf der Aare seit dem 16. Jahrhundert verändert. Zum letztenmal taucht die Ortschaft Bürglen 1510 in den Quellen auf. Das Dorf



wurde später aufgegeben. Auch das Dorf Tschingel, in den Quellen gewöhnlich «uff Tschingel» genannt, sucht man heute vergeblich auf einer Karte. Nach dem Brief von 1362 lag es oberhalb von Balm auf der höhergelegenen Terrasse von Luegen und Falcheren. Im Loskaufbrief von 1510 wird neben Tschingel auch Falcheren erwähnt<sup>23</sup>. Der höchste Bergstock der Umgebung heisst heute noch Tschingel. Dieses Dorf soll das Opfer eines Bergsturzes geworden sein. Es wird nach 1510 nicht mehr erwähnt. Das Dorf Balm liegt nordwestlich von Willigen und westlich von Meiringen auf der linken Aareseite. Schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatten Überschwemmungen das Gebiet verwüstet.

### 3.6 Aettenschwendi

Der Weiler Aettenschwendi liegt auf dem Hasliberg, zwischen Brünigpass und Hohfluh. Dieses vogthörige Gebiet wird nur 1550 bei der Ablösung der Steuer erwähnt.

### 3.7 Mörisried und Brienzwiler

Zum Komplex Bürglen, Balm und Tschingel gehörte zeitweise das Dorf Mörisried. Eigentlich zählt es nicht mehr zu den Haslitaler Vogteigebieten, denn es lag in der Pfarrei Brienz. 1420 wird das Vogteiverhältnis zum erstenmal erwähnt<sup>24</sup>. 1529 wird die Vogteiabgabe ermässigt, weil die Güter durch Wasser und Lauenen stark geschädigt waren<sup>25</sup>. Später taucht das Dorf nicht mehr in den Quellen auf. Auch Brienzwiler oder, wie die alte Bezeichnung heisst, Wiler am Brünig, war ein Vogteidorf. Seine Zugehörigkeit zum Land Hasli war lange Zeit nicht eindeutig. Brienzwiler schloss 1460 mit Hasli ein Landrecht, musste es aber auf Druck von Interlaken später wieder auflösen<sup>26</sup>. Immerhin bestimmte Bern schon 1383<sup>27</sup>, dass Brienzwiler mit dem Land Hasli in den Krieg ziehen sollte, und hielt bis zum Ende des Ancien régime daran fest. In bezug auf die politische Zugehörigkeit setzte sich allerdings die Pfarreigrenze zwischen Meiringen und Brienz auch als Grenze der Landvogtei durch.

### 3.8 Zur Lage der Vogteigebiete

Auffallend ist die relative Geschlossenheit der Haslitaler Vogteigebiete. Im Gadmental zieht ein ganzer Streifen von Bottigen dem Schattenhang entlang einwärts bis zum steilen Aufstieg gegen den Susten. Auch die Orte Balm und Tschingel sind an einen Abhang angelehnt und bilden ein geschlossenes Gebiet. Bürglen war bis zu den Neugründungen im 18. Jahrhundert das unterste Dorf in der Aareebene. Überall befinden sich die Vogteigüter in exponierten, wenig besonnten Lagen. Bezeichnend ist, dass von den sieben Vogteidörfern des 14. und 15. Jahrhunderts vier später aufgegeben wurden, nämlich Bürglen, Tschingel, Grünlauri und Ennetmatt. Einzig Wiler, Balm und Bottigen konnten sich dank ihrer besseren geographischen Lage als Dörfer behaupten. Ein Blick auf die Klimakarte der Schweiz erklärt diese Entwicklung. Während der Talboden von Meiringen und die südwärts geneigten Hänge des Gadmentales in die ziemlich milde Zone mit einer Vegetationsperiode von 200–205 Tagen gehören, zählen Balm und Wiler Schattseite bereits zum ziemlich kühlen Gebiet mit 190–200 Vegetationstagen. Die Terrasse von Falcheren und die Schattenhänge des Gadmentals gehören sogar zur kühlen Zone mit einer Vegetationsdauer unter 180 Tagen. Die Verhältnisse haben sich

im einzelnen sicher im Laufe der Zeit verändert, die klimatischen Unterschiede zwischen den genannten Gebieten aber waren immer vorhanden.

Auch verkehrstechnisch lagen die Vogteidörfer eher abseits des grossen Durchgangsverkehrs. Dies gilt vor allem für Balm und Tschingel. Aber auch Bürglen dürfte sich ausserhalb der Brünig- und der Brienerstrasse befunden haben. Etwas anders waren die Verhältnisse im Gadmental. Hier wich offenbar der alte Saumweg zeitweise auf die ungünstigere Schattenseite aus, wenn es galt, besondere Hindernisse wie die felsigen Schluchten östlich von Wiler und Nessental zu umgehen. Der alte Weg führte daher durch das Dorf Wiler in der Vogtei und berührte auch bei der Schaftelen das Vogteigebiet.

#### *4. Die Vogteiverhältnisse*

Vogtei ist ein schillernder Begriff. Er hat je nach Zeit und Umständen unterschiedlichen Inhalt. Daher soll zuerst geklärt werden, worin das Vogteiverhältnis bestand, welche Abhängigkeiten zwischen dem Vogteiherrn und seinen Vogteileuten bestanden, welche Folgen sie für den «gemeinen» Mann hatten.

##### 4.1 Das Lehensverhältnis

Alle Vogteigebiete waren ursprünglich Lehen. Nicht bei allen Dörfern erscheint diese Abhängigkeit gleich deutlich. Oft wird das Lehensverhältnis über Jahrzehnte nicht erwähnt oder bewusst verschwiegen.

Eindeutig ist der Fall bei Bottigen. 1441 verkaufen Wilhelm von Vilarsel und Peter von Wabern als Vormünder der Frau Elsa von Roll dem Kloster Interlaken das Dorf Bottigen, «so wir von der herschaft Ringgenberg zu manlechen gehept haben»<sup>28</sup>.

Auch das Dorf Wiler war ein Ringgenberger Lehen. 1347 beim Verkauf des Lehens an Jakob von Seftigen wurde dies deutlich erwähnt. Philipp von Ringgenberg verkaufte und verlieh es «ze rechtem und bewertem manlehen» mit der Zustimmung seines Vaters Johann<sup>29</sup>. Auch alle späteren Verleihungen wurden immer von den Inhabern der Herrschaft Ringgenberg vorgenommen. Erst 1522 beim Verkauf der beiden Dörfer Wiler und Grünlauenen an Bern behauptete Hans Beat von Scharnachtal, sie als freies, lediges Eigengut zu besitzen. Dieser bewusste oder unbewusste Irrtum entging aber einem späteren Stadtschreiber nicht, der auf der Rückseite der Urkunde die wahren Abhängigkeitsverhältnisse aufnotierte<sup>30</sup>.

Grünlauenen war bei seiner ersten Verleihung bereits geteilt. 1338 belehnte Johann von Ringgenberg den Laurenz Münzer und seinen Schwiegersohn mit der Hälfte des Gutes. Am gleichen Tag erhielten die beiden die andere Hälfte von Johann von Buben-berg, Schultheiss zu Bern und dessen Vetter Peter ebenfalls zu Lehen<sup>31</sup>. Auch dieser Teil dürfte ursprünglich Ringgenberger-Besitz gewesen sein. Elisabeth, eine Tochter Johann von Ringgenbergs, war mit dem Schultheissen Johann I. von Bubenberg verheiratet. Sie muss diese Hälfte von Grünlauenen und weitere Güter im Haslital mit in die Ehe gebracht haben. Zwischen Niklaus von Scharnachtal, dem damaligen Inhaber des Lehens Grünlauenen und Adrian von Bubenberg entspann sich 1474 ein Streit um die Lehenschaft dieses Dorfes, der durch den Markgrafen Rudolf von Hochberg ent-



schieden wurde. Die Lehenshoheit der Bubenberg wurde ausdrücklich anerkannt, doch mussten erst die Erben des Niklaus das Dorf wieder von ihnen empfangen<sup>32</sup>.

Auch die Lehenschaft von Ennetmatt steht unzweifelhaft fest. 1402 verliehen die Vormünder der Erben des Petermann von Ringgenberg das Dorf Ennetmatt zusammen mit der Alp Ennetwenden als rechtes Mannlehen<sup>33</sup>. Auch später wurden die verschiedenen Teile immer von den Nachfolgern der Herrschaft Ringgenberg empfangen.

Die Dörfer Bürglen, Balm und Tschingel wurden im 14. und frühen 15. Jahrhundert mehrmals verkauft, geteilt und verliehen. Aber erst bei der Verleihung im Jahre 1441 wurde die Oberlehenschaft der Herrschaft Ringgenberg ausdrücklich erwähnt<sup>34</sup>.

Alle Vogteigebiete im Haslital waren Lehen der Herrschaft Ringgenberg. Sie besass im Haslital weitere Rechte wie zum Beispiel die Alpen Trift, Ennetwenden und Gauli, welche alle als Unterlehen weitergegeben wurden.

#### 4.2 Die Rechte des Vogtes

Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts werden die Rechte des Vogteiinhabers nur recht vage umschrieben. Verkauft oder verliehen wird das Gut «und lüte und güt daz darzü höret mit allem nutz und aller rechtunge mit aller ehaftige und mit allen dingen, so dazü hórent». Erst später werden die verschiedenen Rechte des Herren einzeln aufgeführt. Im Verkaufsbrief von Bottigen von 1441 heisst es zum Beispiel: Verkauft wird das Dorf Bottigen «mit gerichten, twingen, bennen, mit sturen, zinsen, diensten, büssen, mit tagwan und vellen . . . mit allem recht nutz und ehaftige und mit voller herschaft»<sup>35</sup>. Die Formulierungen in den Kaufs- und Lehensbriefen der anderen Vogteigebiete sind beinahe gleich.

Gericht, Twing und Bann umschreiben die richterliche und polizeiliche Gewalt des Vogtherrn, während die übrigen Ausdrücke den Anspruch auf Leistungen der Vogtleute bezeichnen. Mit Gericht oder Gerichtsbarkeit ist wohl das Recht gemeint, über Frevel zu urteilen. Die Blutgerichtsbarkeit, welche die Ringgenberg für ihr Gebiet besaßen, dürfte den Vogteiinhabern gefehlt haben. In einer Urkunde von 1343 schwört Peter Wyss Urfehde für seine Missetaten, für die er Leibesstrafe verdient hatte<sup>36</sup>. Er verzichtet in die Hände der Vögte Laurenz Münzer und Jakob von Seftigen auf sein Haus, seine Hofstätte und alle seine Güter zu Grünlauenen. Der Vogtherr hatte den Beschuldigten statt zu einer Leibesstrafe zum Verlust aller Güter verurteilt. Belege für weitere richterliche Tätigkeiten fehlen.

Auch für die Ausübung von Twing und Bann, das Recht, für Ordnung in Flur und Allmend zu sorgen und entsprechende Verstösse mit Busse zu ahnden, fehlen im Haslital entsprechende Quellen, die zeigen würden, in welchem Umfang die Twingherren in den bäuerlichen Alltag eingegriffen haben.

#### 4.3 Die Leistungen der Vogtleute

Daneben hatte der Vogteiinhaber Anspruch auf verschiedene Leistungen seiner Vogtleute. An erster Stelle nennen die Quellen gewöhnlich die «stüre». Wie die Entwicklung an andern Orten zeigt, war die Steuer ursprünglich eine mehr oder weniger freiwillig gewährte Gabe an den Herrn als Entgelt für seine Schutz- und Schirmaufgaben. In den Haslitaler Quellen ist die Steuer immer bereits ein genau festgesetzter

Betrag, der in Geld entrichtet wird. Die Summe wurde stets von der Gesamtheit der Vogtleute aufgebracht. Zu einem bestimmten Zeitpunkt wurde diese Abgabe auf die Vogteigüter umgelegt. Ihre Inhaber waren damit verpflichtet, wie bei Gültverschreibungen jährlich einen bestimmten Anteil der Steuer zu entrichten. Diese Entwicklung muss vor 1500 eingetreten sein, wenn auch der erste Steuerrodel erst aus dem Jahr 1790 stammt<sup>37</sup>. Auf verschiedenen Wegen konnte der Steuerbetrag im Laufe der Zeit verändert werden. In Grünlauenen lösten die Leute 1408 bestimmte Leistungen an den Vogt ab und nahmen dafür eine Erhöhung der Steuer in Kauf<sup>38</sup>. Am gleichen Ort wurde 1492 durch Abmachungen über die Ablieferung der Steuer in bestimmten Geldsorten – die im Laufe der Zeit Kursschwankungen unterworfen waren – die ursprüngliche Summe verändert<sup>39</sup>. Eine Änderung der Steuersumme ohne Anpassung der Leistungen des Vogtes oder der Vogtleute war dagegen äusserst selten. Nur 1529 wird für Mörisried wegen der grossen Verheerungen durch Wasser und Lawinen die jährliche Steuer von 8 auf 7 Pfund ermässigt<sup>40</sup>. Der ursprüngliche Steuerbetrag ist für kein einziges Vogteigebiet bekannt. Immer sind bereits Ablösungen, Ermässigungen und Teilauskäufe vorausgegangen.

Das Vogthuhn war ebenfalls eine alte Vogteiabgabe. Es wurde von jeder Haushaltung bezogen. 1417 lösten die Leute von Bottigen diese Abgabe ab und entrichteten stattdessen einen Messlöffel Ziger, also einen Käse<sup>41</sup>.

Der dritte Pfennig war eine Handänderungsgebühr an den Vogt, welche den dritten Teil der Verkaufssumme ausmachte. Eine derart hohe Besteuerung von Verkäufen musste alle Spekulation unterbinden, denn jeder Käufer musste lange warten, bis er sein Gut mit 33 Prozent Gewinn verkaufen konnte. Diese Abgabe ist in Vogteigebieten im Mittelland nicht anzutreffen. Dagegen ist sie bei Eigengütern von Klöstern üblich. Diese Besonderheit hängt wohl mit dem eigenartigen Ursprung der Haslitaler Vogteigebiete zusammen.

An weiteren Leistungen nennen die Urkunden von Wiler und Grünlauenen die Reispflicht. Die Leute waren also zu Kriegsdiensten für ihren Herrn verpflichtet. Es fehlen Angaben darüber, ob diese auf ein bestimmtes Gebiet oder auf eine bestimmte Dauer eingeschränkt waren. Da die Inhaber der Herrschaften immer Bernburger waren, hatten sie die Vogtleute auch für die Züge der Stadt aufzubieten. Schon 1383 unterstellte Bern aber alle Vogtleute im Haslital und jene von Brienzwiler dem Auszug der reichsfreien Landleute im Hasli und vereinfachte damit kurzerhand das Aufgebotsverfahren<sup>42</sup>. Praktisch war diese Änderung kaum von Bedeutung, rechtlich aber war sie ein bedeutender Einschnitt in die Befugnisse des Vogtherrn.

Die übrigen Leistungen der Vogtleute werden nur noch summarisch aufgezählt. Der Verkaufsbrief von Bottigen 1441 spricht von Tagwan, also von Arbeitsleistungen der Leute zugunsten ihres Vogtes. Die Urkunden der anderen Gebiete reden nur allgemein von Diensten. Wahrscheinlich waren auch diese Leute tagwanpflichtig.

Die Rechte des Vogtes über seine Leute und die Leistungen dieser Vogtleute an ihren Herrn waren in allen Haslitaler Vogteigebieten ursprünglich wohl gleich. Später verschoben sich die Verhältnisse, da die einzelnen Bäuerten zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedliche Leistungen in Geldabgaben umwandelten und damit die Höhe der Steuer veränderten.

## 5. Ursprung der Vogteiverhältnisse

### 5.1 Hypothesen zur Entstehung

Die merkwürdige Ballung der vogteihörigen Güter hat schon die Bewohner des Haslitals beschäftigt. Sie erklärten sich die Entstehung der Vogteiverhältnisse auf folgende Weise: Bei der Einwanderung der Germanen ins Haslital verdrängten diese die bisher angesessene Bevölkerung aus den besten Gebieten in die weniger fruchtbaren schattigen Hänge und versetzten sie in ein Abhängigkeitsverhältnis. Diese Vorstellung vermischte Elemente aus dem «Herkommen der Schwyzer und Oberhasler» mit Erkenntnissen, die aus eigenen Beobachtungen gewonnen waren. Den Zeitgenossen war nämlich nicht entgangen, dass sich alle Vogteigüter in Randlagen an den nord- und nordostwärts geneigten Hängen im Gadmental und im Haupttal befanden.

Die weiteren Aussagen dieser Geschichte wirken eher unglaublich. Danach hätten Siedler die Ureinwohner in die Vogteigebiete abgedrängt und zu Vogtleuten gemacht. Die Besiedlung des Haslitals war aber zur Zeit der Alemanneneinwanderung bestimmt nicht so dicht, dass Neusiedler nicht genügend Platz neben den bestehenden Gütern gefunden hätten. Aus archäologischen Grabungen wissen wir heute, dass die Landnahme wesentlich gemächlicher vor sich ging, als früher angenommen wurde. Zwei weitere Gründe sprechen ebenfalls gegen diese Theorie: vorgermanische Namen fehlen im Haslital fast ganz. Ausser den Flussnamen Aare (keltisch) und Funtenen (romanisch) sind nur wenige Flurbezeichnungen wie Kirchet und Tschingel romanischen Ursprungs. Gerade die Reliktgebiete der Urbevölkerung hätten aber bestimmt ihre keltischen oder romanischen Namen behalten müssen. Nach der Sage wurde die angesessene Bevölkerung von den Einwanderern verdrängt und unterjocht. Die Vogtleute müssten also «Untertanen» der Reichsleute gewesen sein. Dies trifft aber im Haslital nicht zu.

Es stellt sich somit die Frage, woher das Vogteiverhältnis in diesen Gebieten wirklich stammt. Die folgenden Überlegungen wollen lediglich eine Arbeitshypothese sein.

Im 12. und 13. Jahrhundert wuchs die Bevölkerung Mitteleuropas beträchtlich an. Sichtbarer Ausdruck dieser Bevölkerungsvermehrung sind die Stadtgründungen. Sie ermöglichten Arbeitsteilungen in grossräumigen Wirtschaftsverbänden. Die Bevölkerungsexplosion muss sich jedoch zuerst auf dem Lande ausgewirkt haben. Sie konnte nur durch Ausweitung des Ackerlandes, das heisst durch Umbruch von Weideland, Rodung von kleineren Wäldern (Binnenkolonisation) oder durch Urbarmachen von Wildnis (Aussenkolonisation) aufgefangen werden. Dies scheint nun im Haslital benützt worden zu sein, indem man auch weniger günstige Gebiete rodete und besiedelte. Das relativ späte Auftreten der Vogteigebiete lässt an einen Siedlungsausbau im Lauf des 13. Jahrhunderts denken.

Grössere Kolonisationen wie jene im Haslital geschahen nicht planlos. Genossenschaftliche Rodungen in diesem Umfang waren äusserst selten. Sie wurden meistens von einem weltlichen oder geistlichen Grundherrn gesteuert. Dass dies auch im Haslital der Fall war, beweist die einheitliche rechtliche Struktur der Haslitaler Vogteigebiete. Das Tal gehörte zum Deutschen Reich. Stellvertreter des Königs in diesen Gebieten war der Reichsvogt. Alle Vogteigebiete sind aber im 14. Jahrhundert als Reichslehen in

der Hand der Ringgenberger. Es scheint also, dass die Besiedlung der Vogteigebiete im Haslital durch die Vögte von Brienz oder ihre Rechtsvorgänger veranlasst oder mindestens massiv gesteuert wurde.

## 5.2 Die Vögte von Brienz und das Haslital

Schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts waren die Vögte von Brienz im Haslital begütert. Einen Teil dieser Rechte trat Arnold von Brienz, der legendäre Stifter des Klosters Seedorf, an die Lazariter ab. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts verzichtete ein Walther von Brienz mit seiner Gattin Idda ausdrücklich auf diese dem Orden geschenkten Güter<sup>43</sup>. Aber 1270 kaufte Philipp alle Besitzungen im Haslital wieder zurück<sup>44</sup>. Zur selben Zeit veräusserte der Lazariterorden auch den Kirchensatz von Meiringen an das Kloster Interlaken. Ausser einem Hof im Dorfe Brienz ist keines der Güter aus der Schenkung des Arnold von Brienz bekannt. Die Herren von Brienz oder von Ringgenberg waren nicht nur die Inhaber der aufgezählten Vogteigebiete im Haslital. Sie besaßen daneben verschiedene andere Güter und Rechte in diesem Tal. Zum Dorf Grünlauri gehörte auch die Alp Trift in einer südwärts gerichteten Mulde des Gadmentals und zu Ennetmad die Lehenschaft der Alp Ennetwenden. Die beiden Alpen wurden regelmässig an die Inhaber der Vogteidörfer, später an die Landleute von Hasli verliehen. Auch die Alp Gauli im Urbachtal war Ringgenberger Mannlehen. Das Kloster Interlaken als Rechtsnachfolger belehnte 1456 damit die Bäueri im Grund<sup>45</sup>. Die Aaralp an der Grimsel war schon vor 1382 im Besitze der Familie Bubenberg<sup>46</sup>. Möglicherweise ist diese Alp auf dem gleichen Wege wie die Hälfte von Grünlauenen an die Bubenberg gelangt. Ferner besaßen die Ringgenberger den Zehnten im Land Hasli als Reichslehen. Ihre Unterlehensleute Ruf von Bach und Georg von Hundwil verkauften ihre Anteile 1354 dem Kloster Interlaken. 15 Jahre später trat auch Philipp von Ringgenberg seine Rechte an das Kloster ab<sup>47</sup>.

In seiner Arbeit über die Herren von Ringgenberg und den Ringgenbergerhandel hat Robert Durrer auch die Frage untersucht, wie die Brienzler in den Besitz der Haslitaler Güter gekommen sind<sup>48</sup>. Er vermutet, dass Cuno von Brienz vor 1234 Inhaber der Reichsvogtei des Haslitals geworden sei. Aus diesem Grunde habe er begonnen, sich Advocatus de Brienz zu nennen. Tatsächlich ist nicht zu erkennen, aufgrund welcher anderer Rechte sich die Herren von Brienz diesen Titel eines Vogtes hätten beilegen können. Die Schenkungen Arnolds von Brienz setzen aber bereits Güterbesitz der Familie im Haslital voraus. Als Reichsvögte war es den Herren von Brienz möglich, eine grossangelegte Kolonisation in den bisher unbesiedelten Gebieten der Schattenhänge durchzuführen. Möglicherweise im Auftrag des Königs, vielleicht auf eigene Initiative stellten sie den Interessierten unkultivierte Erde zur Verfügung und verlangten von den Kolonisatoren die Unterstellung unter ihre Vogteigewalt, sowie gewisse Leistungen. Diese neugeschaffenen Verhältnisse bestanden weiter, als König Heinrich VII. 1310 und 1311 das Haslital an die Weissenburger verpfändete und folglich auch nach dem Übergang der Pfandschaft an Bern.

Diese Neusiedler waren grösstenteils Freie aus den Familien der übrigen Landleute. Ihre soziale Stellung wurde durch die Übernahme eines Vogteigutes nicht beeinträchtigt. Für die Dauer der Bewirtschaftung unterstanden sie zwar der Vogteigewalt der



Ringgenberger. Verliessen sie aber ihr Gut, so besaßen sie denselben freien Stand wie ehemals. Der Herr hatte kein Recht, sie an ihr Gut zu binden. Die einzige Hemmung bestand in der Pflicht zur Abgabe des Dritten Pfennigs. Für das Haslital fehlen entsprechende Quellen, die diese Situation in einem Vogteidorf veranschaulichen könnten. Im benachbarten Gebiet am Brienersee aber zeigt eine Kundschaft von 1303 klar die tatsächlichen Verhältnisse. Über 30 Bewohner von Ringgenberg und Niederried treten als Zeugen auf<sup>49</sup>. Fast alle sind freie Bauern, die aber den Ringgenbergern kraft Vogtsrecht wegen der Güter unterstellt sind. Sieben sind absolut freie Bauern, drei sind Eigenleute des Klosters Interlaken.

Sicher übte die Siedlungspolitik gerade auf die Gotteshausleute des Klosters eine grosse Anziehungskraft aus. Noch 1372 liess es daher den Eigenmann Jakob zum Sambach einen Revers unterschreiben, dass durch seine Wohnsitznahme im Haslital das Untertanenverhältnis zum Kloster nicht beeinträchtigt würde. Ausserdem hatte er einen jährlichen Rekognitionszins von zwei Mass Wein zu entrichten<sup>50</sup>.

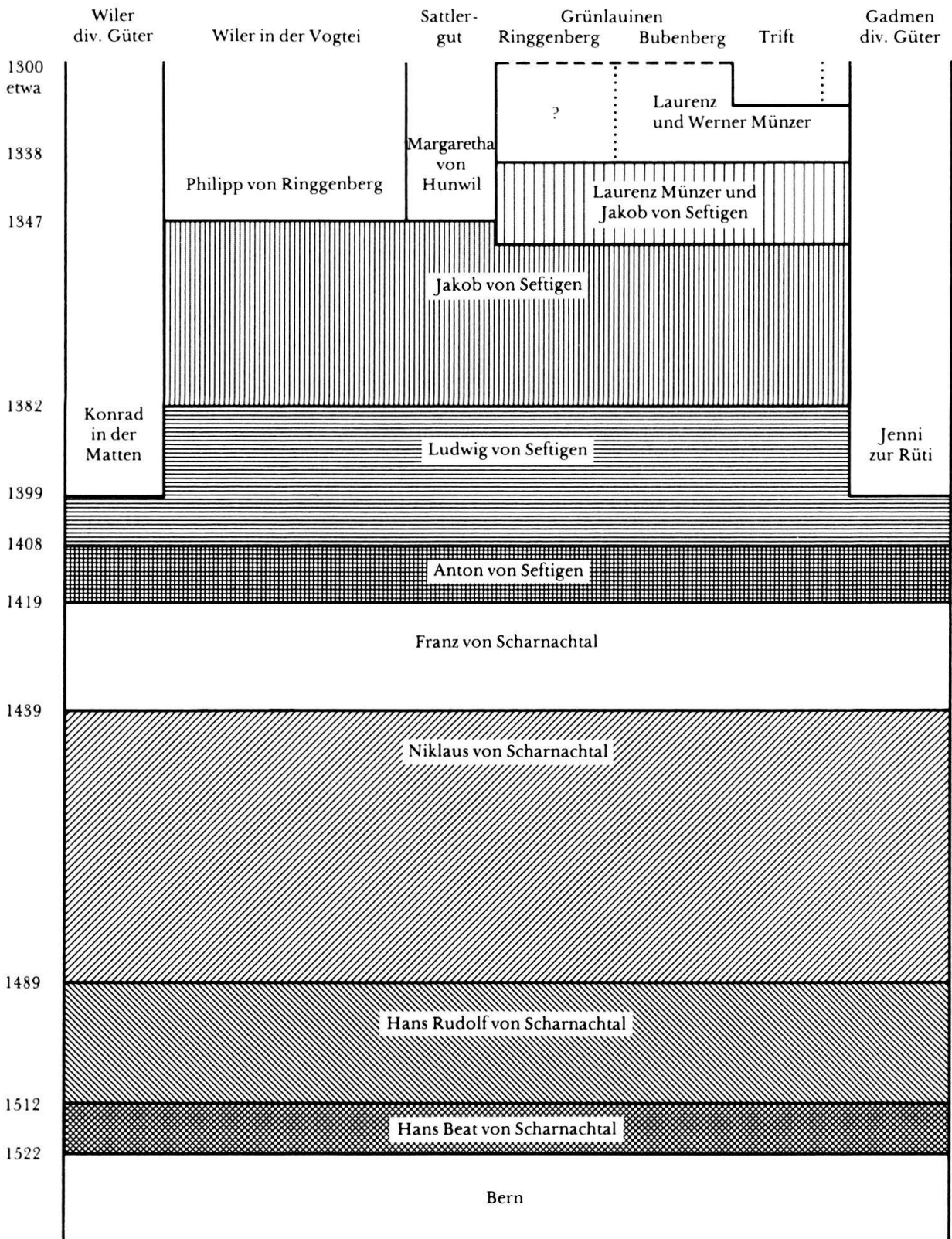
## *6. Die Bemühungen der Haslitaler Vogtleute um die Ablösung ihrer Feudallasten*

Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts begannen sich die Auseinandersetzungen zwischen den Vogtleuten und ihren Herren zu häufen. Das Ziel dieser Bestrebungen war zuerst die Erleichterung der Leistungen. Später gelang einzelnen Bäuerinnen der gänzliche Auskauf. Je nach Voraussetzungen und nach eingeschlagener Taktik waren die einen Dörfer erfolgreich, die anderen weniger. Anhand ausgewählter Beispiele soll dieser Ablösungsprozess dargestellt werden.

### 6.1 Wiler und Grünlauenen

Grünlauenen wird um 1302 zum erstenmal erwähnt. Die Hälfte dieses Gutes befand sich zu jenem Zeitpunkt als Lehen der Bubenbergs im Besitz der Brüder Laurenz und Werner Münzer<sup>51</sup>. Wahrscheinlich besaßen sie bereits damals auch die andere Hälfte als Mannlehen der Herren von Ringgenberg. 1338 wird dem Laurenz Münzer und seinem Schwiegersohn Jakob von Seftigen die Lehenschaft beider Teile durch Johann von Ringgenberg den Älteren und Johann von Bubenbergs sowie dessen Vetter Peter erneuert<sup>52</sup>. 1347 kaufte Jakob von Seftigen, der Alleinerbe der Münzergüter, von Johann und Philipp von Ringgenberg auch das Dorf Wiler Schattseite und das dortige Sattlergut<sup>53</sup>. Dieses Gut lag im Dorf und war mit den übrigen Gütern steuerpflichtig, besaß aber einen besonderen Rechtsstatus, wie aus dem separaten Verkauf und den besonderen Nennungen in den Lehensbriefen hervorgeht. 1351 erneuerte Philipp von Ringgenberg dem Jakob von Seftigen die Lehensherrschaft über alle diese Gebiete<sup>54</sup>. Die Ringgenberger besaßen von nun an nur noch die Oberlehensherrschaft, während der tatsächliche Inhaber und Bezüger der Abgaben Jakob von Seftigen war. Er hatte sich damit ein geschlossenes Herrschaftsgebiet von Wiler bei Innertkirchen bis zur Schaftelen geschaffen. Seftigen und seine Erben behandelten daher das Vogteigebiet stets als geschlossene Einheit. Die Vogtleute der einzelnen Bäuerinnen aber wussten sich noch lange eine gewis-

Graphik 1: Entstehung und Besitzerfolge der Herrschaft Grünlauenen-Wiler-Trift





se Selbständigkeit, zum Beispiel getrennte Besteuerung, zu bewahren. Von nun an wurden Grünlauenen und Wiler immer zusammen mit der Alp Trift in einem Belehnungsakt übergeben, so erstmals 1383 und 1392<sup>55</sup>.

Durch Käufe suchte Jakobs Sohn, Ludwig von Seftigen, sein Herrschaftsgebiet zu erweitern. 1399 erwarb er von Chueni in der Matten die Gadenstätten Wissachen, Moos, Büelen und Blattacker in Wiler Sonnen- und Schattenhalb, teils freies Eigen, teils vogthörige Güter<sup>56</sup>. Im gleichen Jahr kaufte er von Jenni zur Rüti und dessen Frau die Güter an der Eck, Varlowi, Bennenschwendi und den Acker in der Isel zu Gadenmen<sup>57</sup>. Diese Güter waren freies Eigen. Sie wurden sogleich wieder an die Verkäufer als Erblehen übergeben. Im Laufe der Zeit aber wurden diese Stücke allmählich ebenfalls zu den vogteipflichtigen Gütern gerechnet. 1427 führte deshalb Franz von Scharnachtal als Erbe der von Seftigen vor dem Landgericht zu Meiringen einen Prozess gegen Heini Walther um die zwei Güter in der Isel<sup>58</sup>. Walther hatte sie von seinem Schwager Uli Berchten geerbt und dieser sie von den Lehensleuten der Seftiger gekauft. Das Gericht anerkannte aber nur die Besitzestitel des Vogtherrn, und Walther gab die beiden Güter an Scharnachtal auf. In diesem Prozess wurde Franz von Scharnachtal durch Jenni Jaggi, seinen Amtmann in der Vogtei, vertreten. Auch dies ist ein Zeichen, wie sehr sich die Stellung des Vogtes in der Herrschaft gefestigt hatte.

Unterdessen hatten die Vogtleute von Wiler und Grünlauenen ihre Bemühungen um Erleichterungen aufgenommen. 1408 unterhandelten sie mit den Vormündern des jungen Anton von Seftigen und trafen mit ihnen folgendes Abkommen: Die jährliche Steuer, die Vogthühner und der Dritte Pfennig beim Verkauf der Güter werden in eine jährlich Abgabe umgewandelt, die für Wiler 18 und für Grünlauenen 14 Goldgulden beträgt. Die übrigen Leistungen der Vogtleute wie die Reispflicht «und was die lüte ie dahar von recht oder von alter gewonheit ir herschaft tûn solten und gebunden sin sôllent» bleiben bestehen. Bei einem Verkauf oder einer Versetzung der Herrschaft sollen die Abmachungen trotzdem weiterhin bestehen bleiben<sup>59</sup>. Die Regelung hatte mehrere Jahrzehnte Bestand, bis 1492 neue Streitigkeiten auftraten. Die Vogtleute machten damals geltend, die Erträge ihrer Güter hätten nachgelassen, während der Goldpreis gestiegen sei. Es wäre ihnen unmöglich, diesen hohen Betrag aufzubringen. Tatsächlich lag der Kurswert des rheinischen Gulden in Bern 1408 bei 25, 1492 dagegen zwischen 45 und 48 Schilling. Mussten die Leute zu Beginn des Jahrhunderts 40 Bernpfund für ihre Steuer aufbringen, waren es 1492 zwischen 80 und 84 Pfund. Drei Haslitaler Schiedleute versuchten zwischen Hans Rudolf von Scharnachtal und seinen Leuten eine gütliche Einigung zu erreichen. Scharnachtal verlangte eine jährliche Steuer von 38 Goldgulden (nach dem Vertrag von 1408 waren es nur 32) sowie das Vogthuhn und den Dritten Pfennig. Dabei berief er sich auf den erwähnten Brief von 1408. Die Vogtleute kannten offensichtlich diesen Vertrag nicht mehr und bekamen ihn wohl auch in der Verhandlung nicht zu sehen, sonst hätten ihnen die Unterschiede auffallen müssen. Die Vermittler bestimmten nun, dass der alte Brief bestehen bleibe. Die Vogtleute hatten damit jährlich ein Vogthuhn und bei Verkäufen den Dritten Pfennig zu entrichten. Hingegen brauchten sie die Steuer nicht mehr in Gold, sondern in 84 Pfund Berner Währung zu zahlen<sup>60</sup>. Dreissig Jahre später fand man unter der Erbschaft des Landvenners Michel den alten Brief von 1408 wieder. Sofort verlangten die Vogtleute von Schar-

nachtal den Verzicht auf den Dritten Pfennig und das Vogthuhn sowie die Reduktion der Steuer auf 32 Gulden. Schultheiss und Rat belassen diese zwar auf 84 Pfund, stellten aber die beiden anderen Leistungen ab. Zu diesen Bedingungen verkaufte Hans Beat von Scharnachtal Wiler und Grünlauenen, die jährliche Steuer «mit sampt dem grichtli ouch aller derselben anhang nutzung und zügehórd byßhar min fry lidig eygen güt» um 2580 Pfund an Bern<sup>61</sup>. Der hohe Verkaufspreis zeigt, dass die Leute ausser der jährlichen Steuer noch andere Leistungen, etwa Tagwanddienste oder anderes, zu erbringen hatten. Der Übergang der Herrschaft an Bern setzte weiteren Feilschversuchen ein Ende, denn die Obrigkeit verlangte nun jährlich denselben Betrag. Doch waren die Leute auch sicher, dass er nicht mehr erhöht wurde. Durch die Inflation verringerte sich damit der Aufwand ständig.

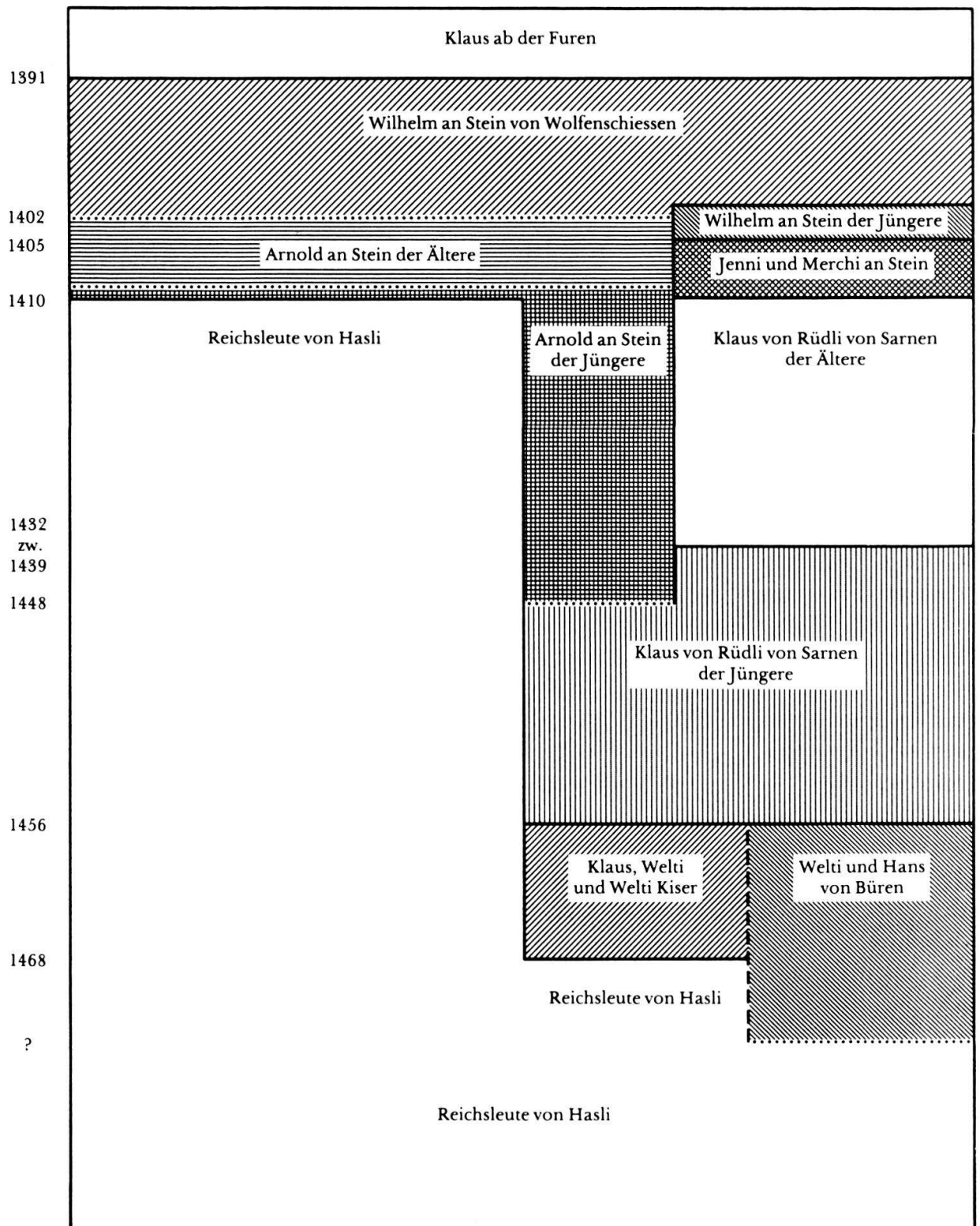
## 6.2 Bottigen

In Bottigen setzten die Vogtleuten mit ihren Bemühungen ein, nachdem 1414 Heinrich von Ringgenberg, ein illegitimer Nachkomme der Herren von Ringgenberg, das Dorf an Peter Matter verkauft hatte. Die Bewohner weigerten sich, die volle im Kaufbrief festgesetzte Steuersumme von 45 Goldgulden oder 56 Pfund 5 Schilling zu entrichten. In einem langwierigen Prozess vor dem Rat zu Bern versuchte Peter Matter von Heinrich von Ringgenberg die Erfüllung der vertraglichen Leistungen zu verlangen. Aber auch ein mehrmaliges Erscheinen des alten und des neuen Vogtherren vor der Gemeinde von Bottigen hatte nicht den gewünschten Erfolg<sup>62</sup>. 1415 betrug der Steuer rückstand für die zwei Jahre bereits 18 Pfund. Auf welche Rechte sich die Leute bei ihrer Weigerung, den vollen Steuerbetrag zu entrichten, stützten, ist nicht klar. Wahrscheinlich hatten auch sie währungstechnische Gründe. 1417 traf nämlich Matter mit seinen Vogtleuten ein Abkommen, in dem vor allem die Frage der Bezahlung der Steuer breiten Raum einnahm. Die Steuer betrug 45 gute Gulden. Sie konnte in zwei Raten in Gulden oder Kreuzplapparten, oder auch in einer anderen Währung bezahlt werden, doch war dafür jener Umrechnungskurs massgebend, der in Bern Gültigkeit hatte. In der gleichen Abmachung lösten die Leute auch die bisherige Hühnerabgabe ab und ersetzten sie durch einen Messlöffel Ziger pro Haushalt<sup>63</sup>. Später muss allerdings die 1414 geforderte Steuerreduktion eingetreten sein, denn in der Reformation beim Übergang der Herrschaft an Bern betrug der Steuerertrag von Bottigen nur noch 47 Pfund 10 Schilling<sup>64</sup>.

## 6.3 Ennetmatt

In Ennetmatt und Gadmern war es Klaus ab der Furen gegen Ende des 14. Jahrhunderts gelungen, einen kleinen Herrschaftsbezirk aufzurichten, der die Vogtei über das Dorf Ennetmatt, verschiedene Güter, Häuser und Speicher zu Gadmern sowie die Alp Ennetwenden umfasste. Die einzelnen Anteile gingen von nun an gesonderte Wege und wurden auch immer getrennt zu Lehen empfangen. 1410 verkaufte Erni in Stein der Jüngere, ein Enkel Wilhelms, seinen Anteil zu Gadmern um 350 Gulden an die Reichsleute zu Hasli<sup>65</sup>. Es handelte sich um die Hälfte des ganzen Komplexes. Im gleichen Jahr verkauften Jenni und Merchi an Stein, Söhne des jungen Wilhelm an Stein und Urenkel des Käufers, ihren Anteil von einem Drittel an Klaus von Rüdli von Sarnen um die

Graphik 2: Besitzerfolge der Herrschaft Gadmen/Ennetmatt (Vogtei Ennetmatt, Alp Wenden, verschiedene Güter)



Summe von 370 Pfund<sup>66</sup>. Erst 1439 taucht schliesslich der restliche Sechstel wieder in den Quellen auf. Propst Peter von Interlaken verleiht als Inhaber der Herrschaft Ringgenberg diesen Anteil an den Sohn des Erni des Jüngeren, Heinrich an Steinen, und an dessen unehelichen Sohn Heinrich<sup>67</sup>. Erni selbst aber verkaufte diesen Sechstel vor 1448 ebenfalls an Klaus von Rüdli. Da dieser kinderlos starb, fiel nach dessen Tod der ganze Besitz an die Gebrüder Kiser von Sarnen und an Welti und Hans von Büren von Stans. Diese teilten auch die Güter zu Gadmen. Die von Büren erhielten die Vogtsteuer von 7½ Gulden und einen Zins von 40 Plappart, die Kiser dagegen den Anteil der Alp Wenden und einen Teil der Güter zu Gadmen<sup>68</sup>. Die letzteren verkauften ihre Rechte 1468 an die Landleute von Hasli<sup>69</sup>. Die von Büren aber sind noch 1480 im Besitz des Dorfes Ennetmatt und verschiedener Güter zu Gadmen<sup>70</sup>. Wann ihre Anteile abgelöst wurden, ist nicht mehr erkennbar. Die starke Zersplitterung der Rechte kam den Vogtleuten in Gadmen gelegen. Die Ausübung eigentlicher Herrschaftsrechte war sicher erschwert. Dadurch wurden die Kompetenzen der Bäuer gestärkt. Für die Vogteihinhaber war die Herrschaft vor allem von finanziellem Interesse. Wie die jährliche Steuer bezogen wurde, ist unklar. Wahrscheinlich erhielten die Teilhaber einfach den ihnen zustehenden Betrag. Dank der Aufspaltung der Rechte aber war es den Landleuten möglich, die Herrschaft in Raten aufzukaufen. Dass hinter den Erwerbungen die Vogtleute standen, kann nur vermutet werden. Einen ähnlichen Verlauf nahm auch die Ablösungsbewegung in Bürglen, Balm und Tschingel. Auch hier wurden die Herrschaftsrechte im Verlauf des 15. Jahrhunderts in mehrere Teile zertrennt. 1485 erwarb der Haslitaler Ammann Ulrich Hürnli die Steuer<sup>71</sup>. 1510 wurde sie schliesslich von den drei Vogteidörfern abgeleöst<sup>72</sup>.

Noch extremer waren die Verhältnisse in Aettenschwendi am Hasliberg. Im Gesuch vom Jahre 1550 schildern die fünfzehn Geschworenen drastisch den damaligen Zustand. Die kleine jährliche Steuer von 6 Pfund ab neun verschiedenen Gütern war mittlerweile in 53 Anteile zerfallen. Sie musste jährlich mühsam eingetrieben werden. Die Schuldner einzelner Beträge von 2–3 Plappart wohnten gar ennet dem Brünig, das heisst in Unterwalden. Die Obrigkeit zögerte nicht, die Ablösung zu bewilligen<sup>73</sup>.

### *7. Ursachen für die Auflösung der Vogteigebiete*

Die Gründe für den Zerfall der Vogteigebiete sind in den Quellen nur zwischen den Zeilen zu erkennen. Sie liegen aber in den wirtschaftlichen Umstellungen des Spätmittelalters begründet.

Der Adel und ihre Ministerialen waren wegen ihres gesteigerten Lebensstandards in zunehmendem Masse auf Güter angewiesen, die sie nur mit Geld erhalten konnten. Um diesen Bedarf zu decken, waren sie laufend zu Verkäufen ihrer Rechte gezwungen, die zudem ihren Bedürfnissen kaum mehr entsprachen. So veräusserten auch die Freiherren von Ringgenberg im Laufe des 14. Jahrhunderts den grössten Teil ihrer Besitzungen im Oberland und behielten nur gerade die Oberlehensherrschaft. Damit verloren sie aber weitgehend ihre jährlichen Naturalerträge. Sie erhielten zwar aus den Verkäufen laufend Bargeld, soweit dieses nicht der Tilgung bestehender Schulden diente. In einer



Epoche ständiger Geldentwertung war jedoch eine auf reine Geldwirtschaft basierende Versorgung auf die Dauer unhaltbar. Daher gingen die ritterlichen Familien schliesslich unter, wenn sie sich nicht in den regierenden Schichten der Städte integrierten.

Der Verkauf dieser Rechte kam aber auch den bäuerlichen Bewohnern der Vogteigebiete gelegen. Bestanden ihre Abgaben und Leistungen früher weitgehend in Naturalien, so wurden sie in zunehmendem Masse in Geldbeträge umgewandelt. Auch die gewöhnlichen Leute müssen seit dem beginnenden 15. Jahrhundert über regelmässige Geldeinnahmen verfügt haben. Im frühen 14. Jahrhundert war dies noch nicht der Fall.

Im Zuge der Bildung des bernischen Territoriums fand wohl eine grossräumige Arbeitsteilung statt. Das Mittelland und der Berner Aargau versorgten von nun an das ganze Gebiet mit Getreide. Die Berggebiete spezialisierten sich dagegen auf die Viehzucht. Ihre Fleischproduktion reichte ebenfalls für das ganze Territorium. Mit dem Überschuss bedienten sie auch weitere Gebiete in der Eidgenossenschaft und in Oberitalien.

Bereits im 13. und frühen 14. Jahrhundert gab es Alpwirtschaft im Haslital, wie die Verkäufe und Schenkungen aus dieser Zeit zeigen. Sie war jedoch auf privater Basis organisiert. Jeder besass auf der Alp seine Weidrechte und seinen Stall oder doch seinen Stallanteil. Gegen Ende des Jahrhunderts aber setzten Alp- und Weidestreitigkeiten ein: 1372 zwischen Meiringen und Brienzwiler, 1395 zwischen Aeppigen und Wiler Sonnseite, 1397 zwischen Meiringen und Hasliberg, und 1399 zwischen Baumgarten und Tannen<sup>74</sup>. Neu war, dass nicht mehr einzelne Personen um ihre Weideanteile stritten wie 1358<sup>75</sup>. Es fanden Auseinandersetzungen zwischen ganzen Dörfern statt. Der Alpbetrieb wurde also vermehrt genossenschaftlich von ganzen Gemeinden betrieben. 1376 erliess daher auch die Landsgemeinde ein Verbot für den Verkauf von Alpen und Talgütern an Fremde. Der sichtbarste Ausdruck der Entwicklung ist aber die Umwandlung der Vogteiabgabe 1417 im Vertrag von Bottigen. Das Huhn, ein typischer Begleiter der Ackerbauwirtschaft, wird durch ein Milchprodukt, den Ziger, ersetzt. Die Umstellung auf die Viehzucht war erfolgt. Jede Haushaltung verfügte jährlich über genügend Käse, um die Abgabe in dieser neuen Form zu leisten. Der Verkauf überschüssiger Tiere im Herbst aber brachte das für die Ablösung der Rechte und die Zinszahlungen benötigte Bargeld.

### *8. Zusammenfassung*

Die Entwicklung der Vogteigebiete im Haslital zeigt das Bemühen der Vogteihaber im 13. Jahrhundert, durch Konzentration verschiedener Rechte in einem geschlossenen Gebiet einen kleinen Herrschaftsbezirk zu errichten. Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts versuchten die Vogtleute, durch passiven Widerstand wie in Bottigen, durch verschiedene Verträge wie in Grünlauenen und Wiler oder anlässlich von Unwetterkatastrophen wie in Mörisried, ihre Leistungen an die Herrschaft zu vermindern. Bei Zersplitterung der Herrschaftsrechte in verschiedene Hände wurden die Anteile stückweise aufgekauft. Es ist bezeichnend, dass die Auskäufe meistens unter der Verwaltung unmündiger Herrschaftsinhaber geschahen. Gadmen, Bürglen, Balm und Tschingel

gelang es, die alten Vogteilasten bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts ganz oder doch weitgehend abzulösen. Die Herrschaften Wiler und Grünlauenen gingen 1522 durch Kauf, Bottigen 1528 bei der Reformation an Bern über. Damit war die Integration der Vogteigebiete in die Landschaft Hasli endgültig vollzogen, denn von nun an bezog der Landammann als Vertreter der Obrigkeit die noch übriggebliebenen Vogtsteuern.

An die alten Vogteigebiete erinnerten nur noch zwei Dinge: einmal die Dorfnamen Wiler in der Vogtei und Wiler im Rich, und zweitens der Umstand, dass die alten Vogteisteuern, die sich sonst in nichts mehr von einem Bodenzins unterschieden, immer dorfweise abgeliefert werden mussten.

Im personellen Stand gab es nie Unterschiede zwischen den Freien (also den Reichsleuten) und den Vogtleuten. In der Frühzeit aber bestanden Abweichungen in der Verfügungsgewalt zwischen eigenem und vogthörigem Gut. Am Ende des 15. Jahrhunderts waren auch diese Ungleichheiten praktisch aufgehoben. Theoretisch war zwar Vogteigut immer noch stärker belastet, da es Landkosten und Vogteisteuer aufzubringen hatte. In der Praxis aber konnte leicht ein freies Eigen durch Zinsen und Vergabungen wesentlich stärker verschuldet sein als vogthöriges Gut.

Alle vogthörigen Gebiete waren ursprünglich im Besitze der Freiherren von Ringgenberg. Die gleichen Verhältnisse sind auch im benachbarten Amt Interlaken anzutreffen. Wenn die Hypothese von der Entstehung der Vogteihörigkeit durch Rodung zutrifft, dann müssen die Ringgenberger oder ihre Vorfahren im Oberland Rodung in grossem Stil betrieben haben. Bereits im letzten Jahrhundert hat Eduard von Wattenwyl seine Arbeit über die Vogtei im Gebiete von Rüeggisberg veröffentlicht<sup>76</sup>. Auch jene Gegend war ein für den Ausbau prädestiniertes Gebiet. Es wäre daher nützlich, den ganzen Komplex der Vogteigebiete im Oberland einmal zusammenhängend zu untersuchen.



## Quellennachweise

### Abkürzungen:

BA	Bäuertarchiv
F	Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. 10 Bde. Bern 1883–1956
LAM	Landschaftsarchiv Meiringen
RQ	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. II. Abt. Die Rechtsquellen des Kantons Bern
St	Staatsarchiv Bern

### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> F II 140 N 130
- <sup>2</sup> F III 14 N 17
- <sup>3</sup> 1275, F III 118 N 120; 1308, F IV 325 N 291
- <sup>4</sup> 1310, F IV 415 N 383; 1311, F IV 474 N 447
- <sup>5</sup> F VI 121 N 132 und 123 N 133
- <sup>6</sup> F VI 129 N 141 und 130 N 142
- <sup>7</sup> F I 525 (Anhang) und II 252
- <sup>8</sup> St Unteres Spruchbuch R 270v
- <sup>9</sup> 1420 Okt. 29, St Fach Oberhasle
- <sup>10</sup> 1416 Sept. 20, ebenda
- <sup>11</sup> St Fach Oberhasle C 3
- <sup>12</sup> 1429 Okt. 29, St Fach Oberhasle; 1463 Juni 2, St Fach Oberhasle A 51a und b; 1522 Juni 9, LAM Landurbar 234; 1439 Nov. 21, St Fach Oberhasle C 3; 1479 Mai 17, BA Wiler Sonnseite; 1522 März 31, ebenda; 1523 Dez. 1, St Unnütze Papiere 5 9
- <sup>13</sup> St Fach Oberhasle A 43
- <sup>14</sup> St Fach Oberhasle A 38
- <sup>15</sup> F VII 301 N 311
- <sup>16</sup> St Fach Oberhasle A 16
- <sup>17</sup> F IX 192 N 352
- <sup>18</sup> 1410, Privat, Urbarabschrift 63v; 1430 Okt. 15, St Fach Interlaken
- <sup>19</sup> LAM Landurbar 74
- <sup>20</sup> 1415, St Oberes Spruchbuch A 54; 1441 Feb. 20, St Fach Interlaken
- <sup>21</sup> St Fach Oberhasle F 3
- <sup>22</sup> F VIII 445 N 1155
- <sup>23</sup> Ba Meiringen Dokumentenbuch 287v
- <sup>24</sup> 1420 Juni 15, St Fach Oberhasle. Nach Ansicht von Ernst Buri ist das heutige Dorf Schried das alte Mörisried. Tatsächlich schrieb Johann Friedrich v. Ryhiner noch 1783 «Auf Marschenried». (RQ Interlaken LXVII.)
- <sup>25</sup> RQ Interlaken 384 N 195
- <sup>26</sup> ebenda 236 N 138
- <sup>27</sup> St Fach Oberhasle A 11
- <sup>28</sup> 1441 Feb. 20, St Fach Interlaken
- <sup>29</sup> F VII 297 N 306
- <sup>30</sup> RQ Bern Stadt IV/1 646 N 183v
- <sup>31</sup> F VI 455 N 469 und 456 N 470
- <sup>32</sup> St Oberes Spruchbuch G 191
- <sup>33</sup> St Fach Oberhasle F 3
- <sup>34</sup> 1441 Juli 11, St Fach Interlaken

- <sup>35</sup> wie 28
- <sup>36</sup> F VI 760 N 781
- <sup>37</sup> BA Bottigen
- <sup>38</sup> 1408 Juli 1, St Fach Oberhasle
- <sup>39</sup> 1492 Jan. 20, ebenda
- <sup>40</sup> wie 25
- <sup>41</sup> 1417 Feb. 1, St Fach Interlaken
- <sup>42</sup> wie 27
- <sup>43</sup> F I 525 (Anhang)
- <sup>44</sup> F II 749 N 694
- <sup>45</sup> 1456 Okt. 19, St Fach Interlaken
- <sup>46</sup> LAM J 2
- <sup>47</sup> F VIII 64 N 153 und IX 192 N 352
- <sup>48</sup> Robert Durrer, Die Freiherren von Ringgenberg, Vögte von Brienz und der Ringgenbergerhandel. Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 21 (1896) 207 ff.
- <sup>49</sup> F IV 129 N 117
- <sup>50</sup> F IX 307 N 643
- <sup>51</sup> F IV 106 N 95 und 448 N 421
- <sup>52</sup> F VI 455 N 469
- <sup>53</sup> F VII 297 N 306
- <sup>54</sup> F VII 687 N 714
- <sup>55</sup> 1383, F X 242 N 483; 1392 Juni 21, St Fach Oberhasle
- <sup>56</sup> 1399 Nov. 10, ebenda
- <sup>57</sup> 1399 Jan. 17, ebenda
- <sup>58</sup> 1427 Mai 26, ebenda
- <sup>59</sup> 1408 Juli 1, ebenda
- <sup>60</sup> 1492 Jan. 20, ebenda
- <sup>61</sup> wie 30
- <sup>62</sup> St Oberes Spruchbuch A 28, 34, 54, 77, 93
- <sup>63</sup> 1417 Feb. 1, St Fach Interlaken
- <sup>64</sup> RQ Interlaken 185
- <sup>65</sup> wie 18
- <sup>66</sup> St Fach Oberhasle F 4
- <sup>67</sup> St Fach Oberhasle F 6
- <sup>68</sup> Robert Durrer, Das Testament des Obwaldner Landammanns Nikolaus von Rüdli des Jüngern, vom Jahre 1442. Geschichtsfreund 85 (1930) 196, va 224–226
- <sup>69</sup> St Fach Oberhasle F 17
- <sup>70</sup> LAM Landurbar 175
- <sup>71</sup> BA Meiringen Dokumentenbuch 392
- <sup>72</sup> ebenda 287
- <sup>73</sup> St Ratsmanual 314, 394 und Ämterbuch Oberhasle B 131
- <sup>74</sup> 1372, LAM Landurbar 57; 1395, BA Wiler Sonnseite; 1397, BA Hasliberg; 1399, Kerns Alplade an der Brücke XXVI. 1
- <sup>75</sup> F VIII 271 N 734
- <sup>76</sup> E[duard] von Wattenwyl, Von der Vogtei nach bernischen Quellen, insbesondere des Gotteshauses Rüggisberg. Archiv für Schweizerische Geschichte 15 (1866) 1–66

Anmerkung der Redaktion: Der Autor ist Bearbeiter des Bandes «Das Recht des Amtes Oberhasli» der Schweizerischen Rechtsquellen. Die vorliegende Arbeit ist der Abdruck eines Vortrages, der am 30. November 1979 vor dem Historischen Verein des Kantons Bern gehalten wurde.